

EGV übernommen worden. Allerdings stellt sich die Beihilfeproblematik auch nach dem Freihandelsabkommen ²⁰⁸.

Der Art. 92 EGV entsprechende Art. 61 EWRA statuiert ein grundsätzliches Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen an Unternehmen. Im einzelnen enthält die Vorschrift folgende Tatbestandsmerkmale: Es muss eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe gegeben sein. Darunter sind nach der Praxis der Kommission nicht nur positive Leistungen im Sinne von Subventionen, sondern auch alle Formen der Begünstigung von Unternehmen, insbesondere auch durch Verminderung der Belastung zu verstehen. Steuerprivilegien der Mitgliedstaaten werden seit Jahrzehnten als Beihilfen angesehen ²⁰⁹. Von einer Beihilfe kann aber nur gesprochen werden, wenn bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt werden. Damit stellt sich das Problem der Abgrenzung zu allgemeinen wirtschaftspolitischen Massnahmen, die unterschiedslos sämtliche Unternehmen betreffen. Der *Kreis der begünstigten Unternehmen* muss also aufgrund gemeinsamer Eigenschaften begrenzt sein ²¹⁰. Art. 61 EWRA setzt weiter (wie Art. 92 EGV) voraus, dass die Beihilfe geeignet ist, den ungestörten Ablauf des (aktuellen oder potentiellen) Wettbewerbs zu verändern. Als wettbewerbsverfälschend sind von daher Subsidien anzusehen, welche Unternehmen in ihrer Standortwahl beeinflussen. Unter dem Aspekt des *zwischenstaatlichen Handels* ist schliesslich erforderlich, dass die Beihilfe die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erschwert oder erleichtert. Bekanntlich interpretiert aber die Gemeinschaft die Zwischenstaatlichkeitsklausel in einem weiten Sinn ²¹¹. Die blosser Eignung der Beihilfe zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels genügt. Insbesondere sind auch mittelbare Beeinträchtigungen ausreichend. Nach ständiger

²⁰⁸ Vgl. dazu unten, 5. Kap. III. 3. 3.5. c.

²⁰⁹ Vgl. z.B. die Entscheidungen der Kommission 73/263/EWG vom 25. 7. 1973, ABI. 1973 L 253, 10 ff.; 86/593/EWG vom 29. 7. 1986, ABI. 1986 L 342, 32 ff.; allgemein von Wallenberg, Art. 92 Rdnr. 4, 11; Wenig, Art. 92 Rdnr. 4.

²¹⁰ Wenig, Art. 92, Rdnr. 12 f.; von Wallenberg, Art. 92 Rdnr. 21.

²¹¹ Wenig, Art. 92 Rdnr. 24.